BEBAUUNGSPLAN NR. 46

"Marscheidstraße"

Bebauungsplan Nr. 46
"Marscheidstraße"

Festsetzungen

Zeichen	Erläuterung
(Linie)	Grenze des Geltungsbereiches
GI	Industriegebiet gem. § 9 BauNVO zulässig sind metallverarbeitende Betriebe zur Herstellung von Rohren oder sonstige Industriebetriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten
GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zulässig sind nur Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Anlagen gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO sind unzulässig
LWA"	Gliederung gem. § 1 (4) BauNVO: In den gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO gegliederten Teilen des GI Gebietes und in dem GE-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die in der Planzeichnung angegebenen immissionswirksamen Schalleistungspegel (LWA") nicht überschreitet. ( ) = Wert für die Nachtzeit 22°° - 6°° Uhr.
(Linie)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
IV	Anzahl der Vollgeschosse
0,8	Grundflächenzahl
(1,2)	Geschoßflächenzahl
8,0	Baumassenzahl
FH	max. zulässige Firsthöhe in Meter über Normal-Null
g	geschlossene Bauweise
(Linie)	Baugrenze
(Fläche)	überbaubare Grundstücksfläche
(Fläche)	nicht überbaubare Grundstücksfläche
(Fläche)	Fläche für Gemeinbedarf
(Zeichen)	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
(Fläche)	Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen (ausgenommen Nadelgehölze)
(Linie)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
(Zeichen)	Einfahrt

Festsetzung gem. § 81 Abs. 1 u. 4 BauONW in Verb. mit § 9 (4) BauGB

Das Industriegebiet ist gegenüber der Bahnlinie Hagen - Kassel lückenlos mit einem Zaun oder einer ähnlichen dauerhaften Anlage mit einer Höhe von mind. 1,8 m einzufriedigen. Gleisanschlußbereiche sind mit Toren zu sichern.

Darstellungen

Zeichen	Erläuterung
(Linie)	Bahnanlagen
(Fläche)	vorhandene Gebäude

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141)

§§ 2, 3, 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG -) vom 17. Mai 1990 (BGBl. I. S. 926) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung* (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132)

* der Grundstücke

§ 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 432/SGV NW 232)

§ 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 7. Änderung vom 28. Februar 1986

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Wel, den 23.02.93

....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 20. Juni 1989 beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am ortsüblich bekanntgemacht worden.

(Henke) Bürgermeister — (Bertram) Ratsmitglied — (Schwarzkopf) Schriftführer

Auf Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 28. Mai 1991 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 28. September 1991 und anschließender Auslegung der Plankonzeption nebst Begründung in der Zeit vom 07. Oktober 1991 bis 07. November 1991 einschließlich erfolgt.

Wickede (Ruhr), den 08. November 1991

(Haarmann)
Gemeindedirektor

Auf Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 04. Februar 1992 hat dieser Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06. April 1992 bis 06. Mai 1992 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 26/27. März 1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), den 30. März 1992

(Haarmann)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1992 den Bebauungsplan gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

(Koenig) Bürgermeister — (Schäfer) Ratsmitglied — (Schwarzkopf) Schriftführer

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) ist durchgeführt worden.

Wickede (Ruhr), den 07.04.1993

(Haarmann)
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 10./17. und 16.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan und die dazugehörende Begründung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wickede (Ruhr), den 30.03.1994

(Haarmann)
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist am 29.06.1993 der vom Regierungspräsidenten Arnsberg mit Verfügung vom 01.04.1993 geltend gemachten Auflage beigetreten.

(Koenig) Bürgermeister — (Nasse) Ratsmitglied — (Schwarzkopf) Schriftführer